Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2142.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1841. wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

Zur Erledigung der nach dem Berichte vom 17ten v. M. entstandenen Zweifel erkläre Ich, daß die Bank, welche durch das Reglement vom 29. Oktober 1766. zugleich als Giro-Bank gegründet worden ist, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu akzeptiren befugt sein soll, und setze zugleich fest, daß die §§. 1295. und 1296. Titel 8. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts und die darauf beruhende Bestimmung im §. 40. Titel 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung über vor eröffnetem Konkurse akzeptirte und nicht bezahlte Assignationen, auf diese Papiere keine Anwendung finden sollen. Zur Erleichterung des Giroverkehrs will Ich den diesfälligen Anweisungen die Stempelfreiheit bewilligen. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2143.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1841., betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestätige Ich die, in den westlichen Provinzen vorgefundene und auf den Grund des §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens und des §. 6. litt. c. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer, beibehaltene Einrichtung der Elementar-Rezepturen der direkten Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll, und entbinde demgemäß die Kommunen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem §. 7. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820., in dem §. 9. des Klassensteuer-Gesetzes und in dem §. 34. litt. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbe-

(Ausgegeben zu Berlin am 13. März 1841.)

werbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Orts-Erheber. Von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den eben erwähnten Gesetzen ausgesetzten vier Prozent von der Einnahme sollen in der Regel die Steuerempfänger drei Prozent für die Erhebung, und die Gemeinen ein Prozent für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungsgeschäft erhalten. Der Finanzminister soll jedoch befugt seyn, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Gemeinen eine größere Quote dieser vier Prozent zu überweisen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Erlaß durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2144.) Bestätigungs-Urkunde für die Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Order vom 6. Juli v. J. zur Anlage einer Eisenbahn von Bonn nach Köln Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilt haben, wollen Wir die Gesellschaft, welche nach der anliegenden Notarial-Urkunde vom 27. September v. J. zur Erbauung und Benutzung dieser Eisenbahn unter dem Namen „Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft" mit dem nach den weiteren Ermittelungen für erforderlich erachteten Grundkapitale von 876,000 Thalern zusammengetreten ist, nach der Bestimmung des Art. 37. des Handelsgesetzbuchs Unserer Rheinprovinz, als eine anonyme Gesellschaft hiermit bestätigen, und das in jener Notarial-Urkunde enthaltene Statut sammt den danach vereinbarten transitorischen Bestimmungen hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe:

zu §. 3. des Statuts, daß in Betreff der Fortführung der Bahn bis an den Fuß des Siebengebirges Unsere Entscheidung vorbehalten bleibt, bis diese Ausdehnung des Unternehmens nach den bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Beschlußnahme vorbereitet sein wird, und daß zur Feststellung des Projekts für die Ausmündung der Bahn und die Anlage des Bahnhofes bei Bonn die besondere Genehmigung Unseres Finanz-Ministers erforderlich sein soll,

so wie

zu §. 7. des Statuts, daß die Betheiligung bei anderen Eisenbahnunternehmungen nur nach vorgängiger Zustimmung Unseres Finanzministers erfolgen darf.

Die gegenwärtige Bestätigung und Genehmigung soll in Verbindung mit Unserer vorerwähnten Order vom 6. Juli v. J. nebst dem Statute und den

den transitorischen Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 11. Februar 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 16ten v. M. will Ich dem eingeleiteten Unternehmen einer Eisenbahnanlage von Bonn nach Köln durch eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapitale von 750,000 Rthlrn. hierdurch Meine Zustimmung ertheilen und zugleich genehmigen, daß diese Eisenbahn, nach erfolgter Bestätigung des Mir einzureichenden Gesellschaftsstatuts, in der vorgeschlagenen Richtung über Brühl durch den Festungsrayon nach Köln geführt und durch eine Zweigbahn mit der von Köln nach Aachen führenden Bahn verbunden werde. Die spezielle Festsetzung über die Einführung der Bahn in den Festungsrayon von Köln bleibt vorbehalten. Auch bestimme Ich hierdurch, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sanssouci, den 6. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Statut

der

Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft,

berathen und beschlossen in der Generalversammlung vom 21. und 27. Sept. 1840.

Bildung, Zweck und Fonds der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen:

„Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft"

tritt ein Aktienverein zusammen, welcher die Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Bonn nach Köln mit eventuellem Anschluß an die rheinische Eisenbahn (Köln-Aachener) zum Zweck hat, und zu den anonymen Gesellschaften nach Maaßgabe des rheinischen Handelsgesetzbuches gehört.

Das Domizil dieser Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist zu Bonn.

§. 2. Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch das Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. bestimmt.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die innere Einrichtung der Gesellschaft betreffen, und wovon eine fakultative Abweichung nicht zulässig ist, sind als integrirender Theil des gegenwärtigen Statuts zu betrachten, ohne an den betreffenden Stellen jedesmal wiederholt zu werden.

Eben so ist der Vorbehalt der Genehmigung des Staates bei allen Beschlüssen, welche derselben bei ihrer Gültigkeit bedürfen, hier ein für allemal stillschweigend vorausgesetzt.

Das bezogene Gesetz soll den, für die Aktionäre bestimmten Abdrücken des Statuts beigedruckt werden.

§. 3. Die Richtungslinie der Bahn ist im Wesentlichen folgende:

Die Bahn beginnt zu Bonn, nähert sich dem Vorgebirge bei Roisdorf, Bornheim und Brühl, und geht von da in thunlichst gerader Richtung nach Köln, wo sie in der Stadt an einem Punkte ausmündet, welcher nach den bisherigen Verhandlungen von der Staatsregierung festgesetzt werden wird.

Die Gesellschaft ist befugt, Zweigbahnen anzulegen:

1) zum Anschlusse an die rheinische Eisenbahn bei Köln;
2) zum Anschluß an den Rhein bei Bonn;
3) zur Ausdehnung der Bahnlinie bis an den Fuß des Siebengebirges.

Diese Anlagen sollen jedoch nur in Folge eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung und nach vorheriger Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel ausgeführt werden.

§. 4. Die Gesellschaft nimmt das Expropriationsrecht, zur Anlage einer Bahn mit doppeltem Gleise, in Anspruch. Bei den Terrainacquisitionen ist hierauf Rücksicht zu nehmen; jedoch soll vorerst nur eine einfache Bahn mit den nöthigen Ausweichungen erbaut werden.

§. 5. Die Spurweite muß identisch jene der rheinischen Eisenbahn sein.

§. 6. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung der Transportmittel eine noch bessere und wohlfeilere Förderung als auf Eisenbahnen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und benutzen.

§. 7. Die Gesellschaft kann mit benachbarten Eisenbahnunternehmern Verträge über gegenseitige Benutzung schließen, oder sich dabei betheiligen, auch Verbindungswege und Zweigbahnen anlegen, wenn dadurch das Interesse der Hauptbahn gefördert wird.

Grund-

Grundkapital.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in: achtmalhundertsechsundsiebenzigtausend Thalern Preußisch Kourant und zerfällt in: achttausendsiebenhundertundsechzig Aktien, jede zu Einhundert Thaler.

§. 9. Der erste Zeichner der Aktien bleibt für die Einzahlung nach Maaßgabe des §. 2. des bezogenen Gesetzes vom dritten November Eintausendachthundertvierzig verhaftet.

Jedoch kann Niemand für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien in Anspruch genommen werden, außer in dem Falle der verwirkten Konventional-Strafe wegen Zahlungsversäumniß (§. 12.)

§. 10. Die Einzahlung geschieht in Zwischenräumen von wenigstens zweien Monaten und in Raten von zehn Prozent jedesmal nach einer dem Zahlungstermine zwei Monat vorhergehenden öffentlichen Aufforderung Seitens der Direktion in den im §. 60. bezeichneten Zeitungen.

Bei der ersten Ratenzahlung kommen die zu dem Unkostenfonds bereits gezahlten dreiviertel Prozent in Anrechnung.

§. 11. Die Einzahlungen erfolgen nach der Wahl der Aktionäre, in Bonn oder Köln an die von der Direktion näher bezeichnet werdenden Empfänger.

§. 12. Die Aktionäre, welche binnen der angekündigten Frist von zwei Monaten die Zahlungen der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Konventionalstrafe von zehn Prozent von dieser Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Erfolgt die Zahlung aber binnen einem ferneren Monate (also binnen drei Monaten von der ersten Aufforderung) nicht, so ist die Konventionalstrafe verdoppelt, und steht der Direktion außerdem das Recht zu, den vollen Nominalbetrag der in Rückstand verbliebenen Aktien ein für allemal nebst den Konventionalstrafen einzufordern, respektive durch alle Rechtsmittel einzutreiben.

§. 13. Nach Einzahlung von vierzig Prozent hat die Direktion die Wahl zwischen denjenigen Maaßregeln, wozu die Gesellschaft durch das bezogene Gesetz §. 2. berechtigt ist. Ferner soll ihr auch alsdann das Recht zustehen, von einer begonnenen gerichtlichen Verfolgung des Zahlungssäumigen in jeder Lage der Sache abzustehen, und die Kaduzität der betreffenden Aktien öffentlich zu erklären.

§. 14. Ueber die Ratenzahlungen werden Partialquittungen, auf den Namen lautend, ertheilt

Diese Partialquittungen werden bei der nächstfolgenden Zahlung gegen neue Quittungen, und bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Bis

Bis dahin vertreten erstere deren Stelle in jeder Hinsicht.

Die Ratenzahlungen tragen Zinsen zu fünf Prozent, vom jedesmaligen festgesetzten Zahlungstermine ab, welche bei der letzten Ratenzahlung in Anrechnung kommen.

§. 15. Nach erfolgter Vollauszahlung werden die Aktiendokumente unter fortlaufenden Nummern, auf den Inhaber lautend, und fünf Prozent jährlicher Zinsen tragend, ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion unterschrieben.

Wegen Ausfertigung der Zinskoupons und Dividendescheine erläßt die Direktion seiner Zeit die erforderlichen Bekanntmachungen.

§. 16. Die außer den Zinsen pro Aktie zu vertheilende jährliche Gewinn-Dividende wird durch jedesmaligen Beschluß der Generalversammlung festgesetzt.

Amortisationsverfahren.

§. 17. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Partialquittungen, Aktien, Zinskoupons oder Dividendescheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion auf Anstehen der Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen.

Erfolgt hierüber kein genügender Nachweis binnen zwei Monaten nach der letzten Aufforderung, so erklärt die Direktion öffentlich die fehlenden Dokumente für nichtig und fertigt an deren Stelle, respektive mit dieser Vormerkung, neue Dokumente aus.

Die Kosten des Amortisationsverfahrens fallen dem nachsuchenden Aktionäre zu Last, welcher auch eine der Direktion genügende Kaution während fünf Jahren zu leisten hat.

Reservefonds.

§. 18. Von dem jährlichen reinen Gewinn, welcher nach Berichtigung von fünf Prozent Zinsen und ein Prozent Dividende, zusammen sechs Prozent, übrig bleibt, wird der fünfte Theil oder zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückgehalten.

Die Verwendung dieses Reservefonds zu Verbesserungen der Bahn, des Betriebes, der Verbindungswege und so weiter, oder aber zur zinsbaren Anlage für unvorhergesehene Fälle, wird von dem Verwaltungsrathe auf die Vorschläge der Direktion beschlossen. Wenn jedoch der Reservefonds die Höhe von funfzigtausend Thalern erreicht hat, so liegt es in der Befugniß des Verwaltungsrathes, zu beschließen, daß der dazu bestimmte Abzug bis zur ferner nöthig werdenden Ergänzung aufhören, oder so lange fortdauern soll, bis der Reservefonds die Summe von achtzigtausend Thalern erreicht haben würde.

Ein-

Einrichtung der Generalversammlung.

§. 19. In jedem Jahre wird wenigstens eine Generalversammlung der stimmberechtigten Aktionäre zu Bonn gehalten. In welchem Monate dieselbe stattfinden soll, bleibt späteren Beschlüssen der Gesellschaft vorbehalten. Die Generalversammlung wird vier Wochen voraus von der Direktion öffentlich berufen.

§. 20. Stimmberechtigt ist derjenige Aktionär, welcher wenigstens fünf Aktien besitzt.

Sodann berechtigt der Besitz:

von fünf bis zehn Aktien zu einer Stimme,
von eilf bis fünfundzwanzig Aktien zu zwei Stimmen,
von sechsundzwanzig bis fünfundfunfzig Aktien zu drei Stimmen,
von sechsundfunfzig bis neunundneunzig Aktien zu vier Stimmen,
von hundert und mehreren Aktien zu fünf Stimmen.

§. 21. Das Stimmrecht kann in der Generalversammlung nur persönlich oder durch einen stimmberechtigten Aktionär als Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Für Handlungshäuser aber sind auch Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionäre sind, zur Ausübung des Stimmrechts befugt.

Doch kann ein Bevollmächtigter einschließlich seiner eigenen Aktien nicht mehr als fünfzehn Stimmen vertreten.

§. 22. Zur Ausübung des Stimmrechts ist erforderlich, daß die Aktionäre ihren Aktienbesitz sechs Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in die Register der Gesellschaft haben einschreiben lassen.

Diese Einschreibung erfolgt zum erstenmale durch die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages, und später entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion genügenden Zeugnisses über deren Besitz, und auf schriftliches Ersuchen.

§. 23. Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion auf Verlangen Bescheinigung.

Die Ueberschreibung der Aktien, die Legitimation und die Annahme der Eintrittskarten und Stimmzettel soll auch in Köln bei einer von der Direktion zu bezeichnenden Stelle erfolgen können, und zu dem Ende das Aktienregister der Gesellschaft doppelt geführt werden. Die Direktion ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Ueberträge zu prüfen, und übernimmt keine Verbindlichkeit in dieser Hinsicht.

§. 24. Wenigstens zwei Tage vor der Generalversammlung müssen die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte sich darüber legitimiren, daß das Eigenthum

thum der Aktien noch immer so besteht, wie es zuletzt in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben war.

Diese Legitimation geschieht bei der Direktion entweder durch Vorzeigung der Aktien oder auf eine sonst ihr genügend scheinende Weise, wobei zugleich die betreffenden Vollmachten hinterlegt werden.

Es werden dagegen Eintrittskarten und Stimmzettel zur Generalversammlung mit Angabe der Zahl der Stimmen, wozu der auf der Karte benannte Inhaber als Eigenthümer oder als Bevollmächtigter berechtigt ist, ertheilt.

§. 25. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Derselbe schlägt den Protokollführer und zwei Stimmensammler für das Wahlgeschäft der Versammlung vor. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den anwesenden Mitgliedern der Direktion und wenigstens drei sonstigen Aktionären unterschrieben.

Wahlen und Beschlüsse.

§. 26. Alle Wahlen der Generalversammlung geschehen durch geheimes Skrutinium, mittelst Abgabe von nicht unterzeichneten Stimmzetteln, auf deren Rückseite die Anzahl der Stimmen notirt und welche unter Vorzeigung der Stimmkarten in die Wahlurne gelegt werden.

§. 27. Jeder Abstimmende kann für jeden von ihm vertretenen Aktionär einen besonderen Stimmzettel nebst dem seinigen abgeben.

§. 28. Die Generalversammlung wählt unter der Zahl sämmtlicher Aktionäre:

Zuerst fünf Direktoren,
sodann fünf Stellvertreter derselben, und
drittens achtzehn Verwaltungsräthe.

Die Wahl der fünf Direktoren und der fünf Stellvertreter findet mit absoluter, jede andere Wahl mit relativer Stimmenmehrheit der Votanten statt.

Unter den mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos.

Wer die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen erklärt, wird durch denjenigen ersetzt, welcher nach ihm die meisten Stimmen vereinigte, jedoch mit Festhaltung der absoluten Mehrheit für die Direktoren und deren Stellvertreter.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter können bei der Wahl des Verwaltungsrathes das Stimmrecht nicht ausüben; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa besitzen, übertragen.

§. 29. Die Wahlen und die mit absoluter Majorität zu fassenden Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre ohne Ausnahme verbindlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Direk-

Direktion.

§. 30. Die Direktion besteht aus fünf Direktoren und fünf Stellvertretern.

Jedes Mitglied der Direktion muß wenigstens zwanzig Aktien besitzen oder erwerben, welche für die Dauer seiner Amtsführung deponirt und außer Kours gesetzt werden.

§. 31. Die Stellvertreter fungiren im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens der Direktoren von einer Generalversammlung zur andern, und werden, in so weit sie fungiren, in jeder Hinsicht als Direktoren betrachtet.

§. 32. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre, als dem zum Bau und zur Einrichtung der Bahn etwa anzunehmenden Zeitraume, tritt jährlich (mithin beim Schlusse des dritten Jahres zum ersten Male), ein Direktor und ein Stellvertreter aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden bezeichnet zum ersten Male die Minderzahl der Stimmen, womit sie gewählt wurden, und später das Dienstalter.

Dieselben sind sofort wieder wählbar.

§. 33. Jedes Mitglied der Direktion ist befugt, seine Stelle niederzulegen, jedoch erst nach sechs Wochen vorheriger schriftlicher Anzeige dieses Entschlusses an die Direktion und den Verwaltungsrath.

§. 34. Wenn die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters vor dem Ablaufe seiner Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Dienstzeit des Ausgeschiedenen.

Sollte sich der Fall ereignen, daß die Zahl der Direktoren und Stellvertreter zusammengenommen nur fünf betrüge, so kann der Verwaltungsrath die Zahl der Stellvertreter bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen.

§. 35. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Sie versammelt sich wenigstens ein Mal wöchentlich, und wird außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, vom Präsidenten einberufen.

Sie kann aber selbst gegen dessen Willen zusammentreten, wenn drei ihrer Mitglieder dies schriftlich verlangen und motiviren.

Der Präsident oder zwei Mitglieder können in allen wichtigen Fällen die Vollziehung eines Beschlusses suspendiren und die Entscheidung des Verwaltungsraths darüber provoziren.

Die Direktion kann auch, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, den Verwaltungsrath außerordentlich einberufen.

§. 36. Die Geschäfte der Direktion werden unter Leitung des Präsidenten kollegialisch verhandelt: die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit und die Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber die jedesmaligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, und daßselbe von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 37. Die Ausfertigung wichtiger Urkunden, Verträge und Kassen-Dispositionen wird vom Präsidenten und zwei Direktoren unterzeichnet.

Die übrigen Skripturen, Korrespondenz und so weiter, nachdem deren Gegenstand im Kollegio berathen worden, kann der Präsident oder ein delegirter Direktor allein unterzeichnen.

Funktionen der Direktion.

§. 38. Die Direktion leitet nach bester Einsicht alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft: sie vollzieht unter Beobachtung des Statuts alle Handlungen, welche ihr zur zweckmäßigen Herstellung und Benutzung der Eisenbahn und überhaupt zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich und erforderlich scheinen.

Die Direktion besorgt die Einnahme und Ausgabe, die ordnungsmäßige Verrechnung der Gesellschaftsgelder und die angemessene Rentbarmachung der Kassenbestände, so wie des Reservefonds.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in ihren Beziehungen nach Außen auf das vollständigste; namentlich bei allen Verhandlungen mit Staats-, Gerichts- und Gemeinde-Behörden, so wie bei der Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei Löschung von Hypotheken und Verzichtleistung auf Hypothekenrechte und überhaupt bei Verträgen aller Art.

§. 39. Die Direktion bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezialvollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei dem gewöhnlichen Mandatsverhältnisse vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation der Direktion genügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den §. 60. bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 40. Die Direktion ist befugt, sich einen Subdirektor zuzugesellen und demselben die Führung der laufenden Geschäfte und deren Signatur zu ertheilen.

Die Direktion ist auch befugt, einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren.

§. 41. Es dürfen keine Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als sechs Jahre engagirt, noch Pensionen zu Lasten der Gesellschaft bewilligt werden.

§. 42. Die Auswahl des Personals der Beamten der Gesellschaft, deren Anstellung und Entlassung, steht der Direktion zu.

Ueber die zu kreirenden Stellen, die darauf bezügliche Besoldung, Kaution und Dienst-Instruktion, hat die Direktion dem Verwaltungsrathe motivirte Anträge zur Entscheidung vorzulegen.

§. 43. Die Direktion ist außer den bereits genannten Fällen auch bei Beschlüssen über

a. die Wahl der Banquierhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft,
b. die Festsetzung des Bahngeldes,
c. die Festsetzung des Frachttarifs für den Personen- und Waarentransport,
d. die Anstellung des Subdirektors und
e. jene des Bahn-Ingenieurs an die vorgängige Genehmigung des Verwaltungsrathes gebunden.

§. 44. Die Direktion ist gehalten, dem Verwaltungsrathe:

1) während der Bauzeit halbjährig, und nach vollendeter Bahn jährlich einen Budget-Etat über Einnahme und Ausgabe zur Genehmigung und Feststellung vorzulegen;
2) vierteljährig einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geschäfts zu erstatten;
3) binnen drei Monaten nach Abschluß jedes Kalender-Jahres vollständige Rechnung zu legen.

§. 45. Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Ersatz für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Ausgaben, eine Entschädigung für ihre Mühewaltung, welche, so wie die Norm ihrer Vertheilung, von dem Verwaltungsrathe festgesetzt wird.

Dieselbe soll, sobald es thunlich ist, in einer Tantième am Reinertrag bestehen und alsdann von der Generalversammlung bestimmt werden.

Verwaltungsrath.

§. 46. Der Verwaltungsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Jährlich scheidet ein Drittel davon aus und wird durch neue Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Der Austritt wird durch das Dienstalter, und bei gleichem Alter durch das Loos bestimmt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens zehn Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtszeit außer Kours gesetzt und deponirt werden.

§. 47. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, für die Dauer von einer Generalversammlung zur andern.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate in Bonn, auf eine vom Vorsitzenden vierzehn Tage vorher an jedes Mitglied zu erlassende Einladung, und außerdem, wenn der Präsident es zur Erledigung der Geschäfte für nöthig erachtet, oder wenn es von sechs Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

§. 48. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen außer dem Präsidenten wenigstens acht Mitglieder anwesend seyn. Die Geschäfte werden kollegialisch verhandelt und darüber nach Stimmenmehrheit entschieden: bei deren Gleichheit entscheidet jene des Vorsitzenden.

Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben. Die Ausfertigung der Beschlüsse erfolgt mit drei Unterschriften, nämlich des Vorsitzenden und zweier Räthe.

Bei der Korrespondenz genügt die Unterschrift des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten.

§. 49. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft der Direktion gegenüber und führt die Kontrolle über deren Geschäftsverwaltung, so wie über die Vollziehung des Statuts

Der Verwaltungsrath beschließt über die, seiner Genehmigung vorbehaltenen Angelegenheiten der Gesellschaft, über alle Anträge der Direktion, und ist verpflichtet, auf jedesmaliges Ersuchen derselben, sein Gutachten schriftlich zu ertheilen.

Der Verwaltungsrath stellt die von der Direktion vorzulegenden Ausgabe- und Einnahme-Etats fest, vernimmt deren Quartal- und Jahres-Bericht, prüft die Jahresbilanz und ertheilt darüber, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge.

§. 50. Der Verwaltungsrath ist befugt, von der Direktion alle, das Geschäft betreffenden Aufschlüsse zu verlangen, Einsicht aller Bücher, Beschlüsse und Skripturen zu nehmen, außergewöhnliche Kassenrevisionen zu halten, und überhaupt alle Maaßregeln zu ergreifen, die ihm zur Kontrolle angemessen erscheinen, ohne jedoch in den Wirkungskreis der Direktion oder in den Geschäftsgang störend einzugreifen.

Zur Ausübung dieser Kontroll-Maaßregeln ist der Präsident des Verwaltungsrathes an und für sich ermächtigt; andere Mitglieder bedürfen aber zu derselben eines Auftrages vom Kollegio.

§. 51. Der Verwaltungsrath, so wie der Präsident desselben, ist berechtigt, ohne Mitwirkung der Direktion eine außergewöhnliche Generalversammlung zu berufen.

Bei

Bei jeder derartigen Einberufung des Verwaltungsrathes sowohl, als der Generalversammlung muß die Veranlassung dazu summarisch angegeben werden.

Uebrigens bleiben Form und Frist der Einberufung die gewöhnlichen.

In allen Fällen, wo eine Verletzung des Statuts von Seiten der Direktion zur Kenntniß des Verwaltungsrathes kommt, ist derselbe verpflichtet, eine außergewöhnliche Generalversammlung zu berufen.

§. 52. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Entschädigung für ihre Mühwaltung, selbstredend aber Ersatz ihrer Auslagen an Reise- oder andern Kosten.

§. 53. Vor dem Beginn des Bahnbaues wird eine gemeinschaftliche Sitzung der Direktion und des Verwaltungsrathes unter dem Präsidio des letzteren gehalten, um über den Bau- und Betriebsplan, den Kosten-Anschlag und die Art der Ausführung das Nähere zu verabreden.

Die Ausführung bleibt alsdann Sache der Direktion, welche bei etwa eintretenden erheblichen Abweichungen von dem Plane, eine neue gemeinschaftliche Sitzung beantragen wird.

Bei diesen gemeinschaftlichen Berathungen hat jeder Anwesende, ohne Unterschied, zu welchem Kollegio er gehört, eine Stimme, und wird, wie gewöhnlich, nach Stimmenmehrheit entschieden.

Funktionen der Generalversammlung.

§. 54. Die regelmäßig alle Jahre zu haltende Generalversammlung der Aktionäre hört den Jahresbericht der Direktion über die Lage und den Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft, nimmt Einsicht von der durch den Verwaltungsrath geprüften und dechargirten Jahresbilanz.

Die Generalversammlung schreitet zur neuen Wahl der ausgeschiedenen Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes.

§. 55. Die Generalversammlung beschließt über die Anträge der Direktion, des Verwaltungsrathes und einzelner Aktionäre. Die von der Direktion oder dem Verwaltungsrathe ausgehenden Anträge müssen unter diesen beiden Kollegien wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung wechselseitig mitgetheilt worden seyn, um auf deren Abstimmung bestehen zu können.

Einzelne Aktionäre haben nur dann ein Recht, auf Abstimmung über ihre Anträge zu bestehen, wenn die Generalversammlung durch Aufstehen und Sitzenbleiben im Allgemeinen entschieden hat, daß darüber abgestimmt werden soll.

§. 56.

§. 56. Insbesondere sind folgende Angelegenheiten der Gesellschaft an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden:

a. Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien;
b. Kreirung von Anleihen, worunter aber die vorübergehende Benutzung des Kredits bei Banquiers nicht zu begreifen ist;
c. Anlage von Zweigbahnen;
d. Betheiligung bei andern Eisenbahnen oder Vereinigung zu gegenseitiger Benutzung;
e. Abänderung des Statuts;
f. Auflösung der Gesellschaft.

§. 57. Abänderungen des Statuts müssen bei der Einberufung der Generalversammlung, wenn auch nur im Allgemeinen, zugleich mit angekündigt werden, und können nur mit einer Majorität von Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 58. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen Generalversammlung durch eine Majorität von Dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Der für die Auflösung sprechende Beschluß wird durch die §. 60. bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Allgemeine Bestimmungen.

Schiedsrichter.

§. 59. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären sollen durch drei Schiedsrichter entschieden werden.

Dieselben sollen, wenn die Partheien sich nicht über alle drei vereinigen, durch das Handelsgericht von Köln ernannt werden, und ihre Entscheidung binnen acht Tagen nach dem von ihnen den Partheien zur Verhandlung bezeichneten Termine abgeben.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 60. Alle im gegenwärtigen Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen oder Aufforderungen sind genügend erlassen und für alle Aktionäre ohne Ausnahme rechtsverbindlich, wenn sie:

1) in einer Kölner,
2) in einer Aachener,
3) in einer Frankfurter Zeitung, und
4) in einem Bonner öffentlichen Blatte

erschienen sind.

Außer den genannten kann die Direktion, ohne dazu verpflichtet zu seyn, auch andere Blätter zur Veröffentlichung benutzen, je nachdem das Interesse der Sache dies anräthlich macht.

Transitorische Bestimmungen,

betreffend die einstweilige Verwaltung bis zur Ausfertigung der Konzessions-Urkunde, respektive der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts.

Da durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom sechsten Juli dieses Jahres das eingeleitete Unternehmen der Bonn-Kölner-Eisenbahn die landesherrliche Genehmigung mit Verleihung des Expropriationsrechtes erhalten hat, und demnächst die Königliche Bestätigung des gegenwärtigen Statuts zu gewärtigen steht, so wird hiermit von sämmtlichen Interessenten beschlossen:

I. Die auf den Grund des vorstehenden Statuts erfolgenden Wahlen der Direktion und des Verwaltungsrathes sollen nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts bleibende Gültigkeit haben, so daß es alsdann nicht nöthig ist, neue Wahlen vorzunehmen.

II. Bis dahin ist die Vertretung der Interessen sämmtlicher Theilnehmer der besagten Direktion und dem Verwaltungsrathe als Bevollmächtigten und übrigens nach den Normen dieses Statuts anvertraut und aufgetragen.

Insbesondere wird die Direktion hiermit ermächtigt, die noch erforderlichen Verhandlungen mit der Königlichen Staats-Regierung und den Behörden fortzusetzen und bis zum Schlusse zu führen. Das Resultat dieser Verhandlungen soll dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung Namens der Gesellschaft vorgelegt werden.

III. Die Direktion übernimmt alle Vorbereitungs-Arbeiten, den Kassenbestand und die Skripturen des provisorischen Ausschusses, welcher heute seine Funktionen niederlegt, und ertheilt darüber Entlastung.

IV. Da es sehr wünschenswerth und vortheilhaft für die Gesellschaft ist, daß die Grundarbeiten noch vor dem Winter beginnen, so wird die Direktion ebenfalls speziell ermächtigt:

a. Von allen Aktien binnen zwei Monaten zehn Prozent zu erheben; welche die Interessenten sich hiermit verpflichten, ohne fernere Aufforderung an die öffentlich näher anzuzeigenden Banquiers zu zahlen.

b. Alle Vorarbeiten und Einleitungen zum Bau der Bahn zu besorgen, namentlich einen vorläufigen Vertrag mit einem bewährten Bahn-

Bahn-Ingenieur zu schließen, die Bahnlinie nochmals ganz genau abstecken und nivelliren zu lassen, die betreffenden Eigenthümer zu ermitteln, mit ihnen in Unterhandlung zu treten, und die nöthigen Akquisitionen zu machen, insoweit dies ohne dermalige Anwendung des Expropriationsverfahrens geschehen kann.

c. Alle damit verbundene Kosten und Ausgaben zu bestreiten, Vorschuß bei Banquiers auf Rechnung der besagten zehn Prozent zu nehmen und Verträge mit Beamten, jedoch nur bedingungsweise und auf Kündigung, zu schließen.

(Nr. 2145.) Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 12. Februar 1841.

Gemäß dem §. 4. des Königlich Preußischen Gesetzes vom 4. Juli 1840., betreffend den Schutz der Waarenbezeichnungen, sollen die Bestimmungen der §§. 1. und 2. dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen derjenigen fremden Staaten in Anwendung gebracht werden, mit welchen wegen der deshalb zu beobachtenden Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist. Nachdem nunmehr die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen der §§. 1. und 2. des erwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1840. auch zum Schutze der Königlich Sächsischen Unterthanen in der gesammten Königlich Preußischen Monarchie Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 12. Februar 1841.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Sächsischen Regierung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. März 1841.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.